

Mitbestimmung der Betriebsvertretung bei Arbeitszeitregelungen gegenüber Redakteuren?*

Von Ulf Berger-Delhey, Bonn

Für Unternehmen und Betriebe mit sogenanntem Tendenzcharakter gilt das Betriebsverfassungsgesetz nur mit Einschränkungen. Als Träger der Pressefreiheit betrifft dies vor allem Presseunternehmen, die bei der Ausübung ihrer in Art. 5 GG geschützten Grundrechte von Beeinträchtigungen durch betriebsverfassungsrechtliche Einflußquellen freigehalten werden sollen. Der folgende Beitrag geht der Frage nach, welche Regelungen insoweit für den Arbeitseinsatz von Redakteuren gelten – insbesondere für die Arbeitszeit.

I. Tendenzschutz als Problem

In jüngster Zeit hatte sich die Rechtsprechung zunehmend mit der Frage auseinanderzusetzen, ob bzw. in welchem Umfang Betriebsräten Mitbestimmungsrechte bei Arbeitszeitregelungen in Presseunternehmen zustehen. Während das BAG¹ der Betriebsvertretung insoweit das Recht zugestand, bei Regelungen zur Dauer der Arbeitszeit der Redakteure an einzelnen Arbeitstagen mitzubestimmen, nicht aber hinsichtlich des Beginns und des Endes der Arbeitszeit sowie der Festlegung der einzelnen Arbeitstage, stufte das LAG Düsseldorf dies in der Vorinstanz noch wegen Gefährdung der aktuellen Berichterstattung als unzulässig ein². Ähnlich hob das LAG Niedersachsen einen Einigungsstellenbeschluß zu einer Betriebsvereinbarung in einem Presseunternehmen auf, weil dieser u. a. Festlegungen zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Redakteure sowie zu Gleit-, Kern- und Eckzeiten vorsah³, und verneinte dementsprechend auch ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Festlegung des Endes der täglichen Arbeitszeit für die in der Frühredaktion eines privaten Rundfunksenders eingesetzten Redakteure⁴.

Das Problem ist freilich nicht neu, wie das kaum mehr überschaubare Schrifttum⁵ zu den sogenannten Tendenzschutzvorschriften⁶ (neben § 118 BetrVG⁷ insbesondere § 81 BetrVG 1952⁸ und § 1 IV MitbestG⁹) zeigt, und wurzelt in der Ambivalenz von Mitbestimmung und Pressefreiheit¹⁰, wie es auch der Hinweis in § 118 I 1 Nr. 2 BetrVG „auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend (...) Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung“ dienen, „auf die Art. 5 I 2 GG Anwendung findet“, verdeutlicht. Was die Presse anbelangt, so geht es in der Auseinandersetzung insbesondere über § 118 BetrVG, der die Mitspracherechte der Betriebsvertretung in sozialen und personellen Angelegenheiten mit einer Soweit- und einer Eigenarts-Klausel einschränkt und in wirtschaftlichen Angelegenheiten völlig ausschließt, dabei einmal um den Schutz desjenigen Personenkreises, der die Unternehmen wirtschaftlich trägt, also der Verleger¹¹. Darüber hinaus geht es aber immer auch, was oft übersehen wird, um den Schutz der Personen gegenüber den durch Betriebsvertretungen und Gewerkschaften verkörpertem „kollektiven Mächten“¹², deren Charakter, geistige Haltung und Befähigung für die Tendenzverfolgung Bedeutung hat, der sogenannten Ten-

denzträger¹³; in erster Linie also der Redakteure, die in den Redaktionen Nachrichten und Meinungen sammeln, formen und verbreiten. Wenn deshalb im Streit um das Maß der Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften von Gewerkschaftsseite z. T. beklagt wird, ein Verfassungsbezug des Tendenzschutzes mache „ein(en) Teilbereich der Gesellschaft (...) reformunfähig; die einseitigen Herrschaftsverhältnisse in Pressebetrieben und -unternehmen würden auf alle Ewigkeit zementiert – vorbehaltlich einer, wohl nur theoretischen, Verfassungsänderung“¹⁴, so stehen dahinter auch ganz reale politische Interessen¹⁵, denn der Tendenzschutz entfaltet eine um so stärkere Wirkung, je umfassender Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer geregelt sind¹⁶. Die Frage nach Mitbestimmungsrechten der Betriebsvertretungen bei Arbeitszeitregelungen

* Vortrag, gehalten auf der 59. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Verlagsjuristen am 29. 11. 1991 in Hamburg.

1) NZA 1990, 693 = BAGE 64, 103 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 44 mit Anm. Berger-Delhey = EzA § 118 BetrVG 1972 Nr. 50 = AfP 1990, 107 (149) (Reske-Berger-Delhey) = BB 1990, 1207 (1904) (Reske-Berger-Delhey) = SAE 1990, 281 (Reske-Berger-Delhey); Verfassungsbeschwerde (1 BvR 694/90) eingelegt.

2) AfP 1989, 483 (485) (Berger-Delhey).

3) AfP 1991, 562 (565) (Berger-Delhey).

4) AfP 1991, 662.

5) Neben den einschlägigen betriebsverfassungsrechtlichen Kommentierungen – insbesondere Fabricius, in: *Fabricius-Kraft-Thiele-Wiese-Kreutz, GK-BetrVG*, 4. Aufl. (1987/1991), § 118 Rdnrn. 1 bis 794 – vgl. vor allem Arndt, AuR 1977, 161 ff.; Birk, JZ 1953, 753 ff.; Blanke, AiB 1986, 205 ff.; Dütz, BB 1975, 1261 ff.; ders., RdA 1976, 18 ff.; ders., AfP 1988, 193 ff.; Eisemann, RdA 1977, 336 ff.; Forsthoff, in: *Schiwy-Schütz* (Hrsg.), *MedienR*, 2. Aufl. (1990), S. 323 ff.; Frey, *Der Tendenzschutz im BetrVG* 1972, 1974; ders., AuR 1972, 161 ff.; Funke-Thielen (Hrsg.), *Pressefreiheit und Mitbestimmung*, 1972; Gaul-Wamhoff, DB 1973, 2187 ff.; Grunsky, in: *Festschr. f. Mallmann*, 1987, S. 79 ff.; Hanau, BB 1973, 901 ff.; ders., *Pressefreiheit und paritätische Mitbestimmung*, 1973; ders., AfP 1982, 1 ff.; Hensche-Kittner, ZRP 1972, 117 ff.; Herschel, AuR 1972, 289 ff.; Hesse-Schaffeld-Rübenach, *ArbeitsR der Pressejournalisten*, 1988, S. 120 ff.; Hoffmann-Riem, *Innere Pressefreiheit als politische Aufgabe*, 1979; Ihlefeld, BB 1973, 949 ff.; ders., NJW 1973, 268 ff.; ders., BB 1974, 334 ff.; ders., AuR 1975, 234 ff.; ders., RdA 1977, 223 ff.; ders., AuR 1980, 257 ff.; Ipsen, *Mitbestimmung im Rundfunk*, 1972; Kübler, *Gutachten für den 49. DJT* (Bd. I, D, S. 13 ff.); Kull, NJW 1982, 2227 ff.; Kunze, in: *Festschr. f. Ballerstedt*, 1975, S. 79 ff.; Löffler, AfP 1987, 165 ff.; ders., in: *Ricker, Hdb. d. PresseR*, 2. Aufl. (1986), 37. Kap. Rdnrn. 1 ff.; Loritz, ZfA 1985, 497 ff.; Mathy, ArchPR 1972, 259 ff.; ders., *Das Recht der Presse*, 4. Aufl. (1988), S. 135 ff. (zit.: Mathy); Mayer-Maly, AR-Blattei, D, *Tendenzbetrieb I*, ders., RdA 1966, 441 ff.; ders., ArchPR 1971, 56 ff.; ders., BB 1973, 761 ff.; ders., AfP 1976, 3 ff.; ders.-Löwisch, BB 1983, 913 ff.; G. Müller, in: *Festschr. f. Hilger-Stumpf*, 1983, S. 477 ff.; Neumann-Duesberg, DB 1973, 619 ff.; Niemann, ArchPR 1972, 262 ff.; Ossenbühl, DÖV 1983, 785 ff.; Otto, AuR 1980, 289 ff.; ders., *Festschr. f. Hilger-Stumpf*, 1983, S. 529 ff.; Plander, AuR 1976, 289 ff.; ders., NJW 1980, 1084 ff.; Reich, DB 1973, 1402 ff.; Reske-Berger-Delhey, AfP 1990, 107 ff.; Rütters, DB 1972, 2471 ff.; ders., DB 1973, 1413 ff.; ders., AfP 1974, 542 ff.; ders., *TarifR und Mitbestimmung in der Presse*, 1975; ders., AfP 1980, 2 ff.; ders.-Franke, DB 1992, 374 ff.; Scholz, *Pressefreiheit und Arbeitsverfassung*, 1978; Schwerdtner, BB 1971, 873 ff.; Sieling-Wendeling, AuR 1977, 240 ff.; Weber, NJW 1973, 1953 ff.; Wendeling-Schröder, AuR 1984, 328 ff.

6) Tendenz (lat.) = Streben, Neigung in bestimmter Richtung, durchscheinende Absicht (eines Kunstwerks), vgl. *Brockhaus, Enzyklopädie*, Bd. 18, 1973, S. 556.

7) Betriebsverfassungsgesetz v. 16. 1. 1972 (BGBl I, 13) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23. 12. 1988 (BGBl I 1989, 1; ber. 902), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. 12. 1989 (BGBl I, 2261).

8) Betriebsverfassungsgesetz v. 11. 10. 1952 (BGBl I, 681) i. d. F. des Betriebsverfassungsgesetzes v. 15. 1. 1972 (BGBl I, 13), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26. 6. 1990 (BGBl I, 1206).

9) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer – Mitbestimmungsgesetz – v. 4. 5. 1976 (BGBl I, 1153), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18. 12. 1989 (BGBl I, 2261).

10) Zöllner, *ArbR*, 3. Aufl. (1983), § 44 IV 5c.

11) Zöllner (o. Fußn. 10), § 44 IV 5c.

12) So ausdrücklich Zöllner (o. Fußn. 10), § 44 IV 5c.

13) Zöllner (o. Fußn. 10), § 44 IV 5b.

14) Hensche, in: *Funke-Theilen* (o. Fußn. 5), S. 73 ff. (74).

15) Zöllner (o. Fußn. 10), § 44 IV 5b.

16) Forsthoff, in: *Schiwy-Schütz* (o. Fußn. 5), S. 323 ff. (324).

gegenüber Redakteuren bildet deshalb einen wichtigen Aspekt in dieser vielschichtigen Debatte.

II. Tendenzschutz und Rechtsprechung

Fragen des Tendenzschutzes haben die Rechtsprechung schon sehr früh beschäftigt¹⁷, wobei die Entscheidungen erste Restriktionen schon unter der Herrschaft des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 erkennen lassen¹⁸. Aber auch die neuere Rechtsprechung zu § 118 I 1 Nr. 2 BetrVG¹⁹ kennzeichnen höchst uneinheitliche Tendenzen²⁰. Danach soll der Zweck dieser Vorschrift in einem Ausgleich zwischen dem im Sozialstaatsprinzip des Art. 20 III GG gründenden Mitspracheanspruch der Arbeitnehmer und den Freiheitsrechten der Tendenzträger wurzeln²¹, was einer qualitativen Einschränkung des Tendenzschutzes durch wertende Momente zu widersprechen scheint. Zugleich wird indessen aber betont, Tendenzschutz sei nur geboten, soweit die geistig-ideellen Zielsetzungen der Unternehmen durch Maßnahmen der Betriebsvertretungen so beeinflusst werden könnten, daß Grundrechte verletzt würden, was freilich wertenden Kriterien die zentrale Rolle für die Frage nach Zuerkennung oder Verweigerung des Tendenzschutzes zuweist. Dementsprechend differenziert das BAG für die Mitbestimmung nach § 87 I Nrn. 2 und 3 BetrVG bei Arbeitszeitregelungen in Presseunternehmen immer danach, ob die technisch-organisatorische Herstellung oder die tendenzbezogene Gestaltung eines Presseerzeugnisses, z. B. die Aktualität der Berichterstattung, betroffen würden; im letzten Falle soll dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht dann nicht zustehen, wenn der Presseunternehmer diesen Grund schlüssig nachweist²².

Dem hat freilich im Anschluß an Mayer-Maly²³ und Hanau²⁴ insbesondere Dütz²⁵ ganz grundsätzlich entgegengehalten, daß sich einerseits die Aktualität der Berichterstattung nicht von der publizistischen Qualität des Presseerzeugnisses und damit vom zeitlichen Ablauf seiner Produktion trennen lasse und daß andererseits das BAG selbst die Tendenzrelevanz zeitlicher Dimensionen für die inhaltliche Gestaltung der Tendenzwahrnehmung im Theater²⁶ und im Schulbetrieb²⁷ anerkenne. Die Tendenzrelevanz von Arbeitszeitmaßnahmen betraf deshalb nicht nur die Aktualität der Berichterstattung, sondern schließe darüber hinaus auch alle anderen, mehr auf den Gegenstand des jeweiligen Presseerzeugnisses bezogenen Zeiteinteilungen und damit auch allgemeine, die Lage der Arbeitszeit der Redakteure betreffende Maßnahmen ein. Dies müsse dann ebenso für mehr unter personellen Aspekten getroffene Arbeitszeitmaßnahmen gelten, insbesondere, wenn diese auf den Einsatz bestimmter redaktioneller Arbeitsgruppen oder die Besetzung bestimmter journalistischer Arbeitsplätze abzielten. Denn auch derartige personelle Arbeitszeitmaßnahmen wirkten sich auf den Gegenstand selbst aus, stünden also schon wegen dieser zwangsläufigen Überschneidungen der gegenständlichen Tendenzrelevanz gleich. Insbesondere Regelungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, zur Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie – auch vorübergehende – Änderungen der betriebsüblichen Arbeitszeit hingen so eng mit der Tendenzverwirklichung zusammen, daß bei Redakteuren eine Trennung technisch-organisatorischer Zeitmaßnahmen von der tendenzgeschützten Aufgabe selbst nicht möglich sei. Da aber alle Entscheidungen zur Tendenzrealisierung dem Tendenzunternehmer notwendigerweise verbleiben müßten, schieden in Presseunternehmen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 I Nrn. 2 und 3 BetrVG im Verhältnis zu Redakteuren zwangsläufig aus.

Dessen ungeachtet hat das BAG in seiner bisher letzten Entscheidung, dem Beschluß vom 30. 1. 1990²⁸, aber seine Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt und betont, daß der Betriebsrat zwar weder ein Mitbestimmungsrecht bei Festlegung des Arbeitsbeginns und des Arbeitsendes und

der Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bestimmte Tage, wohl aber ein – eingeschränktes – Mitbestimmungsrecht für die Verteilung der Wochenarbeitszeit zu je acht Stunden an vier Tagen und 6,5 Stunden an einem Tage habe. Eine derartig abstrakt-generelle Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Wochentage tangiere nämlich die geistig-ideelle Zielsetzung nicht, denn sie nehme auf die Tendenzverwirklichung so viel Rücksicht, daß deren ernsthafte Beeinträchtigung ausgeschlossen sei: „Die Eigenart des Unternehmens und des Betriebs steht einem Beteiligungsrecht (aber auch) nicht schon immer dann entgegen, wenn eine Regelung die geistig-ideelle Zielsetzung *irgendwie* berührt, sondern nur, wenn die Ausübung des Beteiligungsrechts die Tendenzverwirklichung *ernstlich* beeinträchtigen kann“²⁹.

III. Tendenzschutz und Verfassung

Damit stellt sich die Frage, ob die Auslegung, die das BAG dem § 118 I 1 Nr. 2 BetrVG angedeihen läßt, dem Verfassungsbezug des Tendenzschutzes ausreichend genügt. Denn indem § 118 BetrVG klarstellt, daß bei bestimmten Unternehmen mit geistig-ideeller Zielsetzung, für die besonderer Grundrechtsschutz – vgl. Art. 2 I, 4, 5 I und III, Art. 9 III, 21 und 140 GG³⁰ – besteht, die vom Sozialstaatsgedanken des Art. 20 III GG getragenen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu Gunsten jener Grundrechtsgewährleistung in angemessenem Umfang eingeschränkt sind, genügt der Gesetzgeber einer von Verfassungen wegen geforderten Grundrechtskonkretisierung (sogenannte Drittwirkungsgesetzgebung)³¹. Für die von Art. 5 I 2 GG gewährleistete Pressefreiheit als der Freiheit, die Tendenz von Presseerzeugnissen festzulegen, beizubehalten, zu ändern und zu verwirklichen, bedeutet dies nach den Feststellungen des BVerfG im sogenannten Malms-Beschluß³², daß die Presse nicht nur vor unmittel-

17) Vgl. z. B. BAGE 2, 91 = AP § 81 BetrVG 1952 Nr. 1 = AuR 1955, 349 (Frey) = NJW 1955, 1574 = SAE 1956, 30 (Bohn).

18) BAGE 21, 360 = AP § 81 BetrVG 1951 Nr. 13 m. Anm. Fabricius = AuR 1970, 353 (380) (Neumann-Duesberg) = BB 1970, 1008; 1971, 441 (Arras) = NJW 1970, 1763 = SAE 1971, 77 (Mayer-Maly); und BAG, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 7 m. Anm. Löwisch = EZA § 118 BetrVG 1972 Nr. 10 = SAE 1977, 84 (Buchner).

19) Ausf. zur Normengeschichte GK-Fabricius (o. Fußn. 5), § 118 Rdnrn. 4ff.

20) BAG, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 11 m. Anm. Kraft = EZA § 118 BetrVG 1972 Nr. 20 = AuR 1979, 380; 1980, 59 (Ihlefeld); BAG, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 13 = EZA § 118 BetrVG 1972 Nr. 22; BAGE 35, 289 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 21 m. Anm. Herschel = EZA § 118 BetrVG 1972 Nr. 30 = AfP 1981, 477; 1982, 1 (Hanau) = NJW 1982, 846; BAGE 35, 278 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 18 m. Anm. Meisel = EZA § 118 BetrVG 1972 Nr. 32 = NJW 1982, 124 = SAE 1982, 124 (Kraft); und BAGE 43, 35 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 27 m. Anm. Misera = EZA § 118 BetrVG Nr. 36 = NJW 1984, 1143 = SAE 1984, 62 (Kraft).

21) Ähnlich – „ausgewogene Regelung“ – offensichtlich der Ausschußbericht, vgl. BT-Dr 6/2729 unter XIV (S. 17 *ibid.*); ebenso auch Schaub, Arbeitsrechts-Hdb., 6. Aufl. (1987), § 214 III 5.

22) BAG, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 13.

23) U. a. Anm. zu BAG, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 13, in: AfP 1979, 425ff.

24) AfP 1982, 1ff. (3).

25) AfP 1988, 193ff. (201 f. m. w. Nachw.).

26) BAGE 36, 161 = AP § 87 BetrVG 1972 Nr. 5 m. Anm. Herschel = EZA § 87 BetrVG 1972 Nr. 10 = NJW 1982, 671.

27) BAG, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 33 = EZA § 118 BetrVG 1972 Nr. 39.

28) BAGE 64, 103 = NZA 1990, 693.

29) BAG, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 44.

30) Aufzählung nach Scholz, in: Maunz-Dürig, GG, Stand: September 1991, Art. 9 Rdnr. 360.

31) Maunz-Dürig-Scholz (o. Fußn. 30), Art. 5 III Rdnr. 44, Art. 9 Rdnr. 360.

32) BVerfGE 52, 283 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 14 = EZA § 118

baren Eingriffen des Staates frei sein muß, sondern auch keinen fremden – nicht-staatlichen – Einflüssen unterworfen oder geöffnet werden darf, auch nicht solchen der Betriebsvertretung: „Im Verhältnis des Verlegers zum Betriebsrat ist der erste unzweifelhaft zur Bestimmung und Verwirklichung der Tendenz der Zeitung befugt und in dieser Befugnis durch Art. 5 I 2 GG geschützt; ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Redakteuren insoweit ein Mitbestimmungsrecht zukommt, kann dahingestellt bleiben. Dem Betriebsrat eines Tendenzunternehmens kommen solche Befugnisse nicht zu. Er ist das Vertretungsorgan der Arbeitnehmer im Betrieb. Seine Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der Interessen aller Arbeitnehmer in sozialen, personellen und – eingeschränkt – in wirtschaftlichen Angelegenheiten; dabei hat er mit dem Arbeitgeber vertrauensvoll und zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammenzuarbeiten (§ 2 I BetrVG). Diese Aufgabe steht in keinem inneren Zusammenhang mit der Pressefreiheit. Gleiches gilt unter dem Gesichtspunkt der Zusammensetzung des Betriebsrats. Zu den Arbeitnehmern eines Presseunternehmens gehören nicht nur die Tendenzträger, sondern auch – in aller Regel überwiegend – solche Arbeitnehmer, die keine tendenzbezogenen Aufgaben wahrzunehmen haben, also die Angehörigen des technischen oder sonstigen, nicht mit dem Inhalt der Zeitung befaßten Personals. Diesen kann kein Einfluß auf deren Tendenz zukommen, auch nicht durch das Medium des Betriebsrats. Das Grundrecht des Art. 5 I 2 GG läßt sich zur Begründung eines solchen Einflusses nicht heranziehen, weil es insoweit nur Tendenzträgern zustehen kann. Daran ändert es nichts, wenn im Betriebsrat auch Tendenzträger tätig sind; denn diese handeln für alle Arbeitnehmer, nicht aber in Wahrnehmung tendenzspezifischer Aufgaben. Dem Betriebsrat steht mithin unter verfassungsrechtlichen Aspekten ein Einfluß auf die Tendenz der Zeitung nicht zu. Ein solcher Einfluß wäre ein fremder; seine Begründung würde zu einer Einschränkung der Pressefreiheit des Verlegers führen“³³.

Der Tendenzschutz – wenn auch nicht notwendig die in § 118 BetrVG gefundene Regelung – ist also Bestandteil der Pressefreiheit und nimmt damit an deren grundgesetzlicher Gewährleistung teil³⁴. Das aber zeitigt Konsequenzen: Da wegen der Bedeutung einer freien, nicht von öffentlicher Gewalt gelenkten und keiner Zensur unterworfenen Presse als Wesenselement des freiheitlichen Staates und der modernen Demokratie Beschränkungen der Pressefreiheit überhaupt nur zulässig wären, wenn sie von der Verfassung selbst zugelassen wären oder der Gesetzgeber dazu verfassungsrechtlich ermächtigt worden wäre und von dieser Ermächtigung in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hätte, was beides nicht der Fall ist³⁵, darf die eindeutige Entscheidung des Art. 5 GG zugunsten des Tendenzschutzes auch nicht durch restriktive Auslegung insbesondere der Art. 5 I, III GG ausführenden Tendenzschutzvorschriften unterlaufen werden, selbst wenn dies im Einzelfall – durchaus vielfältige – Probleme aufwerfen kann³⁶: „Sind (hiernach) Normen, welche die Pressefreiheit der Verleger beschränken, nicht aufzuweisen, so können insoweit das Sozialstaatsprinzip und Grundrechte der Arbeitnehmer in ihrer Bedeutung für die Auslegung *grundrechtsbezogener* Regelungen³⁷ keine Rolle spielen. Wo eine begrenzende Norm fehlt, kann es auf das Gebot einer Auslegung ‚im Lichte‘ des eingeschränkten Grundrechts, also auf eine verhältnismäßige Zuordnung des durch das Grundrecht geschützten Rechtsguts und des durch die beschränkende Norm geschützten Guts, nicht ankommen. Gewiß ist das Sozialstaatsprinzip auch für die Auslegung *grundrechtsausgestaltender* Regelungen heranzuziehen. Nur darf eine solche Regelung – bei aller Unsicherheit der Grenzziehung – nicht in eine Beschränkung des Grundrechts umschlagen“³⁸. Vor diesem Hintergrund aber muß sich das BAG ernsthaft mit dem Vorwurf auseinandersetzen, den Tendenzschutz in einem mit der Rechtsprechung des BVerfG nicht mehr in Einklang zu bringenden Maße zu relativieren³⁹.

IV. Tendenzschutz und journalistische Praxis

Für die Ausgangsfrage nach Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats gem. § 87 I Nrn. 2 und 3 BetrVG bei Arbeitszeitregelungen gegenüber Redakteuren kommt es nach alledem entscheidend – und ausschließlich – darauf an, ob bzw. inwieweit Festlegungen nicht nur von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der einzelnen Arbeitstage, sondern auch der Dauer der Arbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen über den Arbeitseinsatz der Redakteure die Tendenz der Presseerzeugnisse beeinflussen. Im Grundsatz jedenfalls akzeptiert nämlich auch das BAG⁴⁰ den Zusammenhang zwischen Arbeitseinsatz der Redakteure und Tendenz des Presseerzeugnisses mit der – zutreffenden – Begründung, daß das Grundrecht der Pressefreiheit dem Verleger „nicht nur das Recht (gewährt), Richtung und Ausgestaltung einer Zeitung zu bestimmen, die auch von der Art und Weise geprägt wird, in welchem sprachlichen Gewand Berichte und Meinungen gebracht werden, sondern auch das Recht, darüber zu bestimmen, durch welche an der Gestaltung der Zeitung beteiligte Mitarbeiter der jeweilige Inhalt der Zeitung und in welcher Form er gestaltet werden soll. Die Gestaltung einzelner Beiträge durch die jeweiligen Redakteure läßt sich nicht allein durch Anweisungen und Vorschriften herbeiführen und sicherstellen. Sie ist jeweils abhängig von den Kenntnissen und Erfahrungen des einzelnen Redakteurs, von seinem Engagement bei einzelnen Themen und der Fähigkeit, auch in der sprachlichen Form der Eigenart der Zeitung zu entsprechen. Von daher wird die Tendenz einer Zeitung weitgehend schon dadurch bestimmt, welche Redakteure welche Themen bearbeiten. Zur Verwirklichung und Verfolgung der Tendenz gehört daher auch die Freiheit der Entscheidung über den jeweiligen Einsatz eines Redakteurs“⁴¹.

Den Arbeitseinsatz eines jeden Redakteurs⁴² prägt die in allen Landespressegesetzen (mit Ausnahme des hessischen) gewissermaßen als Ausgleich für die besonderen Rechte, die der Presse wegen ihrer öffentlichen Aufgabe erwachsen, statuierte Sorgfaltspflicht: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit zu prüfen“⁴³. Diese Sorgfaltspflicht kann zwar sicherlich keine „Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung“⁴⁴ im strengen

BetrVG 1972 Nr. 23 = AuR 1980, 122, 257 (285) (Ihlefeld) = NJW 1980, 1084 (1093) (Plander).

33) BVerfGE 52, 283.

34) Forsthoff, in: Schiwy-Schütz (o. Fußn. 5), S. 323 ff. (327).

35) BVerfGE 52, 283.

36) Maunz-Dürig-Scholz (o. Fußn. 30), Art. 5 III Rdnr. 44.

37) BVerfGE 50, 290 (349); Hinweis in BVerfGE 52, 283, wonach dem Staat eine unmittelbare Einflußnahme auf die Tendenz von Presseerzeugnissen durch das Grundrecht der Pressefreiheit verwehrt wird und die Presse nicht durch rechtliche Regelungen fremden – nichtstaatlichen – Einflüssen unterworfen werden darf.

38) BVerfGE 52, 283, Hervorhebung des Verfassers.

39) So Dütz, AfP 1988, 193 ff.

40) BAGE 56, 81 = AP § 101 BetrVG 1972 Nr. 11 m. Anm. Fabricius = EzA § 118 BetrVG 1972 Nr. 41 = NJW 1988, 372 = NZA 1988, 97.

41) BAGE 56, 81 = NZA 1988, 97.

42) Vgl. zum folgenden auch Berger-Delhey, Anm. zu AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 44; sowie Reske-Berger-Delhey, AfP 1990, 107 ff. (109); dies., SAE 1990, 287 f. (288).

43) § 6 S. 1 LPG-Baden-Württemberg = § 3 II LPG-Bln. = § 6 S. 1 LPG-Bremen = § 6 S. 1 LPG-Hamburg = § 6 S. 1 LPG-Nds. = § 6 S. 1 LPG-NRW = § 6 S. 1 LPG-Rheinland-Pfalz = § 6 S. 1 LPG-Saarland = § 6 S. 1 LPG-Schleswig-Holstein, ähnlich auch § 3 II LPG-Bayern; alle Gesetzestexte abgedruckt bei Löffler, PresseR I, 3. Aufl. (1983), § 6 LPG – ebenso § 5 S. 1 LPG – Sachsen-Anhalt und § 5 S. 1 LPG – Thüringen.

44) So aber wörtlich § 3 II LPG-Bayern.

Wortsinne, sondern allenfalls eine Verpflichtung sein, so wahrheitsgemäß wie möglich zu berichten⁴⁵. In jedem Falle ist darunter aber das Bemühen zu verstehen, möglichst nahe an die objektive Richtigkeit heranzukommen, wobei es ebenso auf das pflichtgemäße Bestreben wie auf das Ergebnis ankommt, mag dieses auch bisweilen unvollkommen bleiben müssen⁴⁶. Sorgfältig zu prüfen⁴⁷, ist deshalb die objektive Richtigkeit jeder Nachricht, wobei die Bedeutung, die der zu verbreitenden Meldung für die Öffentlichkeit beizumessen ist⁴⁸, die Nachteile, die sie für davon Betroffene haben kann⁴⁹, die Informationsquelle⁵⁰ und die Eilbedürftigkeit⁵¹ wertend zu berücksichtigen sind. Das alles zeitigt auch erhebliche Konsequenzen: Die Landespressegesetze selbst mögen zwar insoweit *leges imperfectae* sein, als Verstöße gegen ihre diesbezüglichen Vorschriften presserechtlich nicht geahndet werden können⁵². Von um so größerer Bedeutung sind aber die mittelbaren Folgen von Verstößen gegen diese Sorgfaltspflicht, denn anhand dieses Kriteriums wird bei Verletzungen von Persönlichkeits- und anderen zivilrechtlich geschützten Rechten nicht nur der Verschuldensmaßstab geprüft; ein Sorgfaltsverstoß schließt darüber hinaus insbesondere sowohl in straf- als auch in zivilrechtlicher Hinsicht die Berufung auf den rechtfertigenden Aspekt der Wahrnehmung berechtigter Interessen aus⁵³. Insbesondere dieser Umstand macht, da sich die Sorgfaltspflicht nicht nur auf eigentliche „Nachrichten“, sondern auch auf Kommentare, Glossen und andere Meinungsäußerungen erstreckt⁵⁴, deutlich, welchen Anforderungen Presseunternehmen zu genügen haben, wenn einerseits – schon aus Wettbewerbsgründen – möglichst aktuell, andererseits aber auch „sorgfältig“, also gewissenhaft und ausreichend recherchiert, berichtet werden muß. Für den Redakteur aber bedeutet jede Recherche notwendigerweise den Einsatz seiner Arbeitskraft – und damit auch seiner Arbeitszeit –, und zwar, da niemand Aktualität vorhersehen kann, unregelmäßig und unvorhersehbar. Daraus aber folgt wiederum, daß es dem Presseunternehmer nur bei voller Dispositionsfreiheit in Arbeitszeitfragen möglich ist, von seinem Grundrecht auf Pressefreiheit Gebrauch zu machen, es sich insoweit also um einen notwendigen Kernbereich handelt, der nach Maßgabe des § 118 I 1 Nr. 2 BetrVG auch vor allen Einflüssen der Betriebsvertretung geschützt sein muß. Es handelt sich deshalb bei einer Regelung zur Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit der Redakteure auf einzelne Tage auch weder, wie das BAG meint, „zunächst einmal um eine betriebsorganisatorische Frage, die die Tendenzverwirklichung des Arbeitgebers nicht einmal berührt, geschweige denn erheblich beeinträchtigt“⁵⁵, noch darum, daß „eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit die Aktualität der Berichterstattung“ vielleicht „im Einzelfalle“ gefährden könne⁵⁶. In Rede steht vielmehr der redaktionelle Regelfall, daß nämlich wichtige und wegen der Sorgfaltspflicht unabdingbare Recherchen unregelmäßig und in nicht vorhersehbarem Umfang anfallen. Deshalb reicht es entgegen der Auffassung des BAG auch nicht aus, wenn der Betriebsrat es dem Presseunternehmer überläßt, „einseitig zu bestimmen, an welchem Tag der einzelne Arbeitnehmer acht und an welchem er 6,5 Stunden zu arbeiten hat“⁵⁷. Wie soll nämlich, da derartige „Einzelfälle“ in ihrer Unregelmäßigkeit regelmäßig für niemanden vorhersehbar einzutreten pflegen, in Ansehung der von der Rechtsprechung an die Sorgfaltspflicht gestellten Anforderungen dem – unzweifelhaft tendenzgeschützten – Erfordernis aktueller Berichterstattung anders Rechnung getragen werden können, als durch die volle Dispositionsfreiheit des Presseunternehmers in Arbeitszeitfragen?

V. Fazit

In Presseunternehmen ist der Arbeitseinsatz der Redakteure untrennbar mit der Tendenz der Presseerzeugnisse verknüpft. Welcher Redakteur welche Themen wann wie bearbeitet, hat unmittelbaren Einfluß auf die Berichterstattung und damit auf die Tendenz. Der Presseunternehmer bedarf daher, um sein Grundrecht auf Pressefreiheit gem. Art. 5 1 2 GG verwirklichen zu können, der vollen Dispositionsfreiheit insbesondere bei allen die Arbeitszeit der Redakteure betreffenden Regelungen. Daher schließt § 118 I 1 Nr. 2 BetrVG in diesem Bereich Mitbestimmungsrechte der Betriebsvertretungen nach § 87 I Nrn. 2 und 3 BetrVG schlechterdings aus, und zwar gleichgültig, ob es sich um Festlegungen zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen handelt oder ob die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage oder ähnliches in Rede steht.

45) Wenzel, Das Recht der Bild- und Wortberichterstattung, 3. Aufl. (1986), Rdnrn. 5.154 ff.; vgl. auch Scheuner, VVDStRL 22 (1965), 1 ff. (76 ff.).

46) Mathy (o. Fußn. 5), Rdnr. 3.2.1.

47) Zu den Grenzen der Prüfungspflicht vgl. insbesondere BVerfGE 54, 208 = Schulze BVerfG Nr. 20 m. Anm. Ridder = NJW 1980, 2072 – „Böll“.

48) BGHZ 68, 31 = Schulze BGHZ Nr. 240 m. Anm. Hubmann = NJW 1977, 1288 – „Abgeordnetenbestechung“.

49) Schulze BGHZ Nr. 158 m. Anm. Neumann-Duesberg = GRUR 1969, 147 – „Korruptionsvorwurf“.

50) OLG Düsseldorf, BB 1964, 1361.

51) Wenzel (o. Fußn. 45), Rdnr. 5.159.

52) Soehring, Das Recht der journalistischen Praxis, 1990, Rdnr. 2.24.

53) S. nur Soehring (o. Fußn. 52), Rdnrn. 2.26 und 12.1 ff.

54) Mathy (o. Fußn. 5), Rdnr. 3.2.5.

55) BAG, NZA 1990, 693 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 44 (zu II 2 c).

56) BAG, NZA 1990, 693 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 44 (zu II 2 c).

57) BAG, NZA 1990, 693 = AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 44 (zu II 2 c).